

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847

20 (3.9.1847) Annexe (Deutsch)

Annexe Nr. VII du Protocole Nr. XX de 1847.

Niederlande. In Beziehung auf die vorstehende Aeusserung des Königlich Preussischen Bevollmächtigten, in soferne dieselbe den §. III. des Protocolls Nr. VII. der vorigjährigen Session zum Gegenstande hat, erwiedert der Königlich Niederländische Bevollmächtigte, unter Bezugnahme auf seine früher gegebenen Aufklärungen über das Niederländische Lootsenwesen und als kurze Wiederholung derselben, dass sich in der Regel alle Segelschiffe der an den verschiedenen Stationen vorhandenen Lootsen bedienen, dass aber die Dampfschiffe solches an vielen Stationen nicht zu thun brauchen, weil die ausgesetzten Baaken es unnöthig machen, einen besonderen Lootsen an Bord zu nehmen, und dass daher die Ansicht, als ob blos Baakengeld in den Niederlanden verlangt werde, nicht richtig ist, da dies nur an den Stellen der Fall ist, wo die Dampfschiffführer, um keinen unnöthigen Aufenthalt zu haben, sich mit *dem* Dienste begnügen, welche ihnen die Lootsen durch das Aussetzen der Baaken geleistet haben.

